

**Satzung der Landeshauptstadt Schwerin
über ein besonderes Vorkaufsrecht
im Stadtteil
Werdervorstadt**

Aufgrund des § 25 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 28/1, 29/1, 29/2, 30/4, 30/5, 30/6, 31/1, 31/2, 32, 33/14, 34, 35/4, 35/5, 35/6, 36/3, 36/9, 37/3, 37/5, 37/6, 37/7, 38/5, 38/7, 38/9, 38/10, 38/11, 38/15, 40/14, 40/15, Flur 19, Gemarkung Schwerin. Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

§ 2 Verfahren

Der Landeshauptstadt Schwerin steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet im Stadtteil Werdervorstadt, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Siegel

Oberbürgermeister